

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH815

1. BE- UND ENTLADUNG VON FREMDEN FAHRZEUGEN

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch
- Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie zB Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand.
- 1.2 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z 1.1.2 EHVB ist getroffen.
- 1.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 1.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

2. VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN

\$FT0

- 2.1 Die folgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.
- 2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 2.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
- 2.4 Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art 7.10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 2.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 2.6 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

3. AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA

- 3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
- 3.2 Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.
- 3.3 In Ergänzung zu Art 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
- 3.4 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

4. ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT

- 4.1 Für den in der Polizze namhaft gemachten Firmeninhaber, Geschäftsführer und dgl. besteht eine Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Z 16 EHVB.
- 4.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 4.3 Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hiefür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

5. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN

- 5.1 Abweichend von Abschnitt A, Z 1.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden, sofern die jährlichen Bruttomieteinnahmen S 100.000,-- nicht übersteigen.

6. UMWELTSTÖRUNG

- 6.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist getroffen.
- 6.2 Versicherte Risiken:
Lagerung von Mineralölprodukten in Tanks, Kleingebinden und Arbeitsgeräten ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke.
- 6.3 Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1 AHVB ist nicht anzuwenden.
- 6.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 6.5 Abweichend von Art 6.3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

7. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG (VERLEIHUNG)

- 7.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z 1.1., 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen sind mitversichert.
- 7.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

8. TÄTIGKEITEN AN UNBEWEGLICHEN SACHEN

- 8.1 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art 7.10.3 AHVB als mitversichert.
- 8.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 8.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

9. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

- 9.1 Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert.
- 9.2 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z 2 EHVB.
- 9.3 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
- 9.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 9.4.01 Schäden durch ständige Immissionen (zB Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 9.4.02 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 9.4.03 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - 9.4.04 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
 - 9.4.05 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
 - 9.4.06 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
 - 9.4.07 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 9.4.08 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 9.4.09 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
 - 9.4.10 Abhandenkommen von Sachen, auch zB von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.
- 9.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 9.6 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

10. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

- 10.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art 7.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
- 10.2 Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art 6 AHVB.
- 10.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 10.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens,

mindestens S 1.000,--.

11. MIETSACHSCHÄDEN

11.1 Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.

11.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

11.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

12. BAUHERRNHAFTPFLICHT

12.1 für die Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen S 3,000.000,-- nicht überschreiten.

12.2 Voraussetzung ist, daß die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

12.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, daß die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. daß die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

12.4 Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

13. ANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER

13.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.6.1 AHVB auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, sofern es sich um Personenschäden handelt, die durch einen Umstand verursacht werden, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

13.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.

13.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

14. ANSPRÜCHE DER ARBEITNEHMER

14.1 Abweichend von Abschnitt A, Z 1.3.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.

14.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

14.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.

14.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

15. TÄTIGKEIT AN BEWEGLICHEN SACHEN

15.1 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Beförderung an oder mit ihnen entstehen, gelten abweichend von Art 7.10.2 AHVB als mit-versichert.

15.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

15.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.

15.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

16. VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

16.1 Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller in allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder sonstige Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluß für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet ist.

17. SUBUNTERNEHMER

- 17.1 Der Versicherungsschutz, allerdings nur im Umfang der Deckung nach AHVB/EHVB - ohne etwaige sonstige Deckungserweiterungen - bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz zu bieten ist.
- 17.2 Ein vom Versicherer gegenüber dem Subunternehmer bestehender Regreßanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.